

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 15

Artikel: Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sage kommen, den projektierten Turnhallebau mit einem neuen Schulhaus in Verbindung zu bringen.

Im Wettbewerb für den Schulhausneubau in Lengnau (Aargau) hat das Preisgericht folgendes Urteil gefällt: Erster Preis 2500 Fr.: C. Ehrsam von Würenlos in Zürich, Motto: „Licht“. Zweiter Preis 2200 Fr.: Hans Schmidt von Brugg in Basel, Motto: „Zweifstrahl“. Im gleichen Rang 2200 Fr.: Wefner & Labhardt in Aarau, Motto: „Augustin Keller“. Dritter Preis 1100 Fr.: Walter Stutz in Frauenfeld, Motto: „Stadtblick“. Die öffentliche Ausstellung der Projekte in der Turnhalle dauert bis 14. Juli 1923.

Die Bunttätigkeit in Murgenthal (Aargau) ist eine erfreulich rege. Die Stickerie wird erweitert, der Postneubau nimmt Gestalt an und auch von privater Seite wurden Bauaufträge ausgegeben. Das bringt erwünschten Verdienst für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Der neue Güterbahnhof Chiasso. Die Einweihung des neuen Güterbahnhofes in Chiasso ist auf den 1. Oktober angelegt. Die im Jahre 1918 begonnenen Arbeiten sind jetzt beendet. 9 km Schienen und große Lagerräume wurden erstellt. Die Baukosten betragen ungefähr 10 Millionen Fr. Die Lagerräume sind mit allen neuzeitlichen Einrichtungen versehen.

Für Notstandsarbeiten in Genf hat der Gemeinderat einen weiteren Kredit von 105,000 Fr. bewilligt. Der Große Rat hat zwei Tage vorher für denselben Zweck einen Kredit von 2,843,735 Fr. gewährt.

Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

Art. 1. Diesem Gesetz sind unterstellt:

1. die öffentlichen und privaten industriellen und gewerblichen Betriebe, auf die das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 keine Anwendung findet;

2. die öffentlichen und privaten Betriebe, die der Beförderung von Personen oder Gütern dienen, mit Ausnahme der Handbeförderung und der vom Bund betriebenen oder konfessionierten Verkehrsanstalten.

Das Gesetz gilt nicht für Betriebe, in denen nur Mitglieder einer und derselben Familie arbeiten, ferner nicht für die Landwirtschaft und den Handel, ebenso nicht für die Hotels, Gasthöfe und Wirtschaften.

Der Bundesrat grenzt die diesem Gesetz unterstellten Betriebe von den im vorangehenden Absatz davon ausgenommenen Betrieben ab.

Art. 2. Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben nicht gewerbmäßig beschäftigt werden.

Art. 3. Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben während der Nacht nicht beschäftigt werden.

Überdies dürfen weibliche Personen ohne Unterschied des Alters während der Nacht in den in Art. 1, Ziffer 1 erwähnten Betrieben und deren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden.

Unter „Nacht“ ist ein Zeitraum von wenigstens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu verstehen, welcher die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schließt.

Art. 4. Das Verbot der Nachtarbeit kann außer Kraft treten:

1. für Personen im Alter von sechzehn bis achtzehn Jahren und für weibliche Personen über achtzehn Jahre

im Fall einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;

2. für weibliche Personen über achtzehn Jahre ausserdem in Fällen, wo es sich um die Verarbeitung von Rohstoffen oder um die Bearbeitung von Gegenständen handelt, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Rohstoffen oder Gegenständen erforderlich ist.

Art. 5. In den dem Einfluß der Jahreszeiten unterworfenen Betrieben, sowie in allen Fällen, in denen außerordentliche Umstände es erheischen, kann für die weiblichen Personen über achtzehn Jahre der Zeitraum, in dem die Nachtarbeit verboten ist, an sechzig Tagen im Jahr auf zehn Stunden herabgesetzt werden.

Art. 6. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen gestatten, die im öffentlichen Interesse geboten oder in internationalen Übereinkommen vorgesehen sind.

Art. 7. In den diesem Gesetz unterstellten Betrieben ist ein Verzeichnis der darin beschäftigten Personen unter achtzehn Jahren mit Angabe ihres Geburtsdatums zu führen.

Der Bundesrat kann auch die Vorlage eines Altersausweises oder andere Kontrollmaßnahmen vorschreiben.

Art. 8. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen gesundheitsschädlichen gewerblichen Arbeiten, bei denen jugendliche Personen unter achtzehn Jahren und weibliche Personen über achtzehn Jahre nicht oder nur unter besonderen Bedingungen beschäftigt werden dürfen.

Art. 9. Der Bundesrat erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Die Durchführung des Gesetzes und der Vollziehungsbestimmungen liegt den Kantonen ob.

Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen Vollzugsorgane.

Der Bundesrat hat die Oberaufsicht. Er kann von den Kantonen periodische Berichte über den Vollzug verlangen.

Art. 10. Strafrechtlich verantwortlich für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und gegen die zu seinem Vollzug erlassenen Vorschriften ist der Betriebsinhaber oder die Person, der er die Leitung des Betriebes übertragen hat.

Eine Stellvertretung entlastet den Betriebsinhaber von seiner Verantwortung nur dann, wenn er den Betrieb nicht selbst leiten konnte und wenn der Stellvertreter sich zur Erfüllung einer solchen Aufgabe eignete.

Art. 11. Die Zuwiderhandlungen werden mit Buße von fünf bis fünfhundert Franken bestraft.

Im Wiederholungsfall kann mit der Buße Gefängnis bis zu drei Monaten verbunden werden.

Art. 12. Die Zuwiderhandlungen verjähren in einem Jahr nach der Begehung.

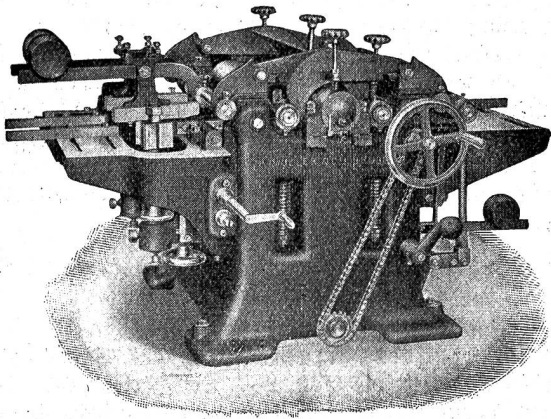
Die rechtskräftig gewordenen Strafen verjähren in fünf Jahren.

Art. 13. Die Untersuchung und Beurteilung der Zuwiderhandlungen ist Sache der kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden.

Die Kantone haben jedoch, wenn eine Verwaltungsbehörde eine Buße von über fünfzig Franken oder eine Gefängnisstrafe ausgesprochen hat, dem Bestraften die Möglichkeit zu bieten, gerichtliche Beurteilung zu verlangen.

Art. 14. Die endgültigen Entscheide der kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind einer vom Bundesrat bezeichneten Amtsstelle unentgeltlich einzusenden.

Der Bundesrat kann gegen diese Entscheide gemäß Art. 161 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 die Kassationsbeschwerde erheben.



Drei- und viersseitige Hobelmaschinen

450 u. 600 mm Dickenhobeltbreite, bezw. 330 u. 480 mm Hobeltbreite bei drei- und viersseitiger Bearbeitung. Kugellagerung.

A. MÜLLER & CO BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI
ERSTE UND ÄLTESTE SPEZIALFABRIK
FÜR DEN BAU VON

SÄGEREI- UND HOLZ- BEARBEITUNGSMASCHINEN

o o o

GROSSES FABRIKLAGER

AUSSTELLUNGLAGER IN ZÜRICH

UNTERER MÜHLESTEG 2

TELEPHON: BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH: SELNAU 69.74

1547

Art. 15. Die diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Die Grundsätze dieses Gesetzes können durch Verordnung des Bundesrates auf die vom Bunde betriebenen oder konzessionierten Transportanstalten anwendbar erklärt werden.

Art. 16. Die Art. 71 und 72 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 werden abgeändert wie folgt:

Art. 71: „Personen, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden; hinsichtlich der Nachtarbeit kann der Bundesrat Ausnahmen, die im öffentlichen Interesse geboten oder in internationalen Übereinkommen vorgesehen sind, für Knaben über zehnte Jahre gestatten.“

Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen ausserdem nicht zu den die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten (Art. 48 und 64) verwendet werden.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Einrichtungen, bei denen Personen unter 18 Jahren überhaupt nicht verwendet werden dürfen.“

Art. 72: „Für Personen unter 18 Jahren muß die Nachtruhe unter allen Umständen wenigstens 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schließen.“

Art. 17. Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

* * *

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

(Vom 15. Juni 1923.)

Art. 1. Das Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben vom 31. März 1922 tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Art. 2. Die Oberaufsicht des Bundes über den Vollzug des Gesetzes wird dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, übertragen.

Die endgültigen Entscheide der kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Straffällen (Art. 14 des Gesetzes) sind dieser Abteilung einzufenden.

Art. 3. Als industrielle und gewerbliche Betriebe im Sinn von Art. 1, Ziff. 1, des Gesetzes gelten insbesondere:

- Bergwerke, Steinbrüche und andere Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen;
- Gewerbe, in denen Gegenstände hergestellt, umgeändert, gereinigt, ausgebeffert, verziert, fertiggestellt, verkaufsbereit gemacht oder in denen Stoffe umgearbeitet werden, mit Einschluß des Schiffbaues, der Abbruchunternehmungen, der Erzeugung, Umformung und Übertragung von motorischer Kraft irgendwelcher Art und von Elektrizität;
- der Bau, der Wiederaufbau, die Instandhaltung, die Ausbesserung, der Umbau oder der Abbruch von Bauwerken, Eisenbahnen, Straßenbahnen, Häfen, Docks, Dämmen, Kanälen, Anlagen für die Binnenschifffahrt, Straßen, Tunneln, Brücken, Straßenüberführungen, Abwasserkanälen, Brunnen-schächten, Telegraph- und Telephonanlagen, elektrischen Anlagen, Gas- und Wasserwerken und andern Bauarbeiten, sowie die dazu nötigen Vor- und Grundarbeiten.

Art. 4. Nicht unter das Gesetz fallen:

- die Landwirtschaft.

Zur Landwirtschaft gehören:

- die Forstwirtschaft, die Gärtnerei, die Torfgewinnung, die Fischzucht und Fischerei, sowie sämtliche Spezialzweige der Landwirtschaft, wie Viehhaltung und Viehzucht, Geflügelhaltung, Bienenzucht, Obst-, Wein-, Gemüse-, Beeren-, Zuckerrüben- und Tabakbau;
- Räfereien und Kundenmühlen, ferner die mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Nebengewerbe, wie Molkereien, Obst- und Weinkeltereien, Brennereien, Gemüse- und Obsttrocknereien;
- landwirtschaftliche Betriebe (mit Einschluß der unter 1 und 2 aufgeführten Betriebsarten), die als Nebetriebe mit einem dem Gesetz unterstellten Betriebe verbunden sind;
- der Handel;
- die Hotels, Gasthöfe und Wirtschaften.

Bestehen Zweifel darüber, ob einzelne Betriebsgruppen vom Gesetz auszunehmen oder ihm zu unterstellen sind, so entscheidet der Bundesrat. Sein Entscheid ist endgültig.

Art. 5. Über die Unterstellung eines einzelnen Betriebes unter das Gesetz entscheidet die Abteilung für Industrie und Gewerbe.

Ihr Entscheid kann angerufen werden von der Kantonsregierung, sowie von jeder Person oder jeder Vertretung von Personen, die an der Anwendung oder Nichtanwendung des Gesetzes ein Interesse hat.

Vor der Entscheidung ist durch die Kantonsregierung die Vernehmlassung des Betriebsinhabers einzuholen und von ihr selber über den Fall Bericht zu erstatten.

Der Entscheid ist der Kantonsregierung und den beteiligten Personen schriftlich mitzuteilen. Er kann innert zehn Tagen vom Empfang hinweg an den Bundesrat weitergezogen werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Art. 6. Um das Verbot der Nachtarbeit in den Fällen von Art. 4 des Gesetzes außer Kraft zu setzen, bedarf es einer Verfügung der zuständigen Behörde.

Zuständig sind:

- für eine Außerkräftsetzung während höchstens 10 Nächten die Bezirks- oder, wo eine solche nicht besteht, die Ortsbehörde;
- für eine Außerkräftsetzung während mehr als 10 Nächten die Kantonsregierung.

Kann die behördliche Verfügung infolge eines Notfalles nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist der zuständigen Behörde spätestens am folgenden Tag Mitteilung zu machen.

Art. 5. Für die Einschränkung des Verbots der Nachtarbeit der Frauen gemäß Art. 5 des Gesetzes bedarf es einer Bewilligung der Kantonsregierung.

Art. 8. Die Kantone haben alle 2 Jahre über den Vollzug des Gesetzes zu berichten, erstmals auf Ende 1925. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erläßt die nötige Begleitung über die Anlage der Berichte.

Art. 9. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Volkswirtschaft.

Die Expertenkommision für Einfuhrbeschränkungen, die in Bern versammelt war, hat beschlossen, dem Bun-

desrat zu beantragen, auf einigen Posten, darunter Staniolpapier, die Einfuhrbeschränkung aufzuheben, respektive generelle Einfuhrbewilligungen zu erteilen. — Ferner empfiehlt sie den Erlaß von Einfuhrbeschränkungen für gewisse Holzwaren, Hammerschmiedwaren und Bestandteile für landwirtschaftliche Maschinen und Holzbearbeitungsmaschinen. Die Maschinen selbst stehen bereits unter Einfuhrbeschränkung. Im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage, die noch immer als ungünstig bezeichnet werden muß, konnte die Kommission keinen weitergehenden Abbau empfehlen.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. In Freiburg tagte die Jahresversammlung des Schweizer Gewerbeverbandes, die von 250 Delegierten und Ehrengästen, darunter Vertreter von zwölf Kantonsregierungen, besucht war. Das Volkswirtschaftsdepartement war vertreten durch Bundesrat Schulthess und Dr. Kaufmann. Verbandspräsident Nationalrat Dr. Tschumi, verwies in seiner Eröffnungsrede auf die Erfolge des Schweizer Gewerbeverbandes in Gesetzgebung und Wirtschaftspolitik. Staatsrat Savoy betonte die verdienstvolle Tätigkeit des Verbandes auf dem Gebiete des Lehrlingswesens. Jahresbericht und Jahresrechnung wurden genehmigt. Arbon wurde zum Versammlungsort der nächstjährigen Tagung bestimmt.

Nach vierstündiger Beratung wurden sodann die Statutenentwürfe des Zentralvorstandes mit großer Mehrheit angenommen. In der Sitzung vom Sonntag vormittag wurde vorerst das Reglement für Invaliden-, Witwen- und Waisenerforgung der Beamten des Verbandes angenommen und die Revision des Meisterprüfungsreglements an den Zentralvorstand zurückgewiesen. Die Versammlung sprach sich aus für eine rege Aktion zugunsten der Revision des Fabrikgesetzes.

Über Organisation und Zweck des Mittelstandsbundes und die Veranstaltung eines internationalen Mittelstandskongresses referierten Nationalrat Kurer, Dr. Cagianut und Dr. Länggruber. Die bisherigen Schritte des Verbandes wurden gutgeheißen und ihm Vollmacht zur Einberufung eines internationalen Mittelstandskongresses erteilt.

Über Zolltariff Fragen referierte Nationalrat Dr. Dinga; er gab den Interessenten praktische Ratschläge für sachliche Prüfung des neuen Zolltariffentwurfes.

An Stelle von Favre (Lausanne) wurde Großrat Maire (Chaux-de-Fonds) in den Zentralvorstand gewählt. Mehrere Anregungen wurden dem Vorstand zur Prüfung überwiesen.

Nach Schluß der Verhandlungen fand im Restaurant des Merciers ein belebtes Bankett statt. Die Delegierten statteten auch der Ausstellung einen Besuch ab.

Die Gesellschaft Schweizer Maler, Bildhauer und Architekten hielt am 7. und 8. Juli in Luzern ihre Delegierten- und Generalversammlung unter Leitung des Zentralpräsidenten S. Righini ab. Ein Vorschlag, darauf hinzielend, in den Gesellschaftsausstellungen von jedem Mitglied ein Werk jurysfrei aufzunehmen, wurde zurückgezogen; hingegen sollen die Sektionen den Vorschlag prüfen, ob eine Ausstellung auf der Basis zu unternehmen sei, welche die Annahme eines Werkes anhand der Auswahl zwischen mindestens drei Werken durch die Jury ermöglicht. Die Gesellschaft beschloß, unter Beibehaltung der Mitteilungen „Schweizer Kunst“ an die Aktivmitglieder, die jährliche Herausgabe einer illustrierten Sondernummer von bedeutenderem Umfang. Die ehemaligen verdienstvollen Zentralpräsi-



UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL

Erste schweizerische Fabrik für elektrisch geschweißte Ketten
FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke

Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,
Kurzgliedrige Lastketten für Giessereien etc.
Spezial-Ketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,
Nottkupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflugketten,
Gleitschutzketten für Automobile etc.
Größte Leistungsfähigkeit. Eigene Prüfungsmaschine - Ketten höchster Tragkraft.

AUFTRÄGE NEMMEN ENTGEGEN!
VEREINIGTE DRAHTWERKE A. G. BIEL
A. G. DER VON MOOSCHEN EISENWERKE, LUZERN
H. HESS & C^o, PILGERSTEG - RÖTI (ZÜRICH)